

Satzung eines gemeinnützigen e.V.

§1 Name, Sitz, Zweck

Der Name des Vereins lautet:

„Tennisclub Schwarz – Weiß DJK Saarburg e.V.“

Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung „Deutsche Jugendkraft“. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes, Diözesanverbandes Trier, dem katholischen Sportverbandes des Bistums Trier, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Der „Tennisclub Schwarz – Weiß DJK Saarburg“ ist ökumenisch offen. Die Satzungsänderung soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Ebenfalls soll der Verein Sportbund Rheinland und beim Tennisverband Rheinland angemeldet werden. Er hat seinen Sitz in Saarburg. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein ist gemeinnützig.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31.12 eines jeden Jahres.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Mitglieder des Tennisclubs Schwarz – Weiß DJK Saarburg sind die Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zahlungen werden vom Verein im Lastschriftinzugsverfahren einmalig am 15. März oder jeweils zum 15. März (1/2 vom Beitrag) und 15. August (1/2 vom Beitrag), die Umlagen wegen Arbeitseinsatz im Dezember eines jeden Jahres eingezogen. Bei verspäteter Zahlung

kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes auf bestimmte Zeit vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Sonderregelungen zu treffen. Dem Verein entstehende Kosten bei Nichteinlösung bzw. Widerruf der Lastschrift sind vom zahlungspflichtigen Mitglied zu tragen.

§5 DJK-Sportjugend

Für die DJK-Sportjugend ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Clubmitglieds. In diesem Fall wird der Jahresbeitrag anteilmäßig zurückerstattet. Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Beitrages, wenn während des Jahres gekündigt wird. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands, mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand kann bei Verstoß gegen die Platzordnung eine Platzsperre verhängen. Im Wiederholungsfalle kann der Vorstand über den Ausschluss abstimmen.

§7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart (geschäftsführender Vorstand). Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Kassenwart
- Sportwart
- Jugendwart
- Schriftwart
- sowie bis zu vier Beisitzer.

Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10.000,-€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung der Jahresberichte,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen jedes Geschäftsjahr auf die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in einem zweijährigen Turnus abgehalten. Sie ist bis zum Ende des 1. Quartals einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 8 Tage vorher schriftlich (per Post oder E-Mail) mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch über Satzungsänderungen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer (Schriftwart) zu unterzeichnen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenwarts
- Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts sowie die Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Bedarf kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich erscheint. Wird die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt ist sie zwingend durch den

Vorstand einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen entschieden werden. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 8 Tage vorher schriftlich (per Post oder E-Mail) mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer (Schriftwart) zu unterzeichnen.

§12 Austritt aus der DJK

Der Austritt des Tennisclub Schwarz – Weiß DJK Saarburg aus der DJK darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt des Tennisclub Schwarz – Weiß DJK Saarburg aus dem DJK-Sportverband Diözesanverband Trier e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Trier. Der Austrittsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§13 Auflösung des Vereins, Liquidation

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Saarburg welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf

Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es nach DS-GVO erforderlich, dass der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung bestellt.

30.10.2019